

Punkteberechnungsschema für Kassenplanstellen betreffend Kieferorthopädie für Angehörige des zahnärztlichen Berufes in Niederösterreich

gemäß den gemeinsamen **Niederlassungsrichtlinien** der LZÄK für NÖ und der NÖGKK

gültig ab 1.7.2018

	Bewertungskriterien	Punktebewertung		max. anrechenbare Punkte
1.	Eintragung in die Bewerberliste für KFO ab erstmaliger Erfüllung der fachlichen Qualifikation (Punkt 5)	0,4	pro Monat	8
2.	Kontinuierliche Bewerbung um Einzelverträge für KFO in NÖ (Punkte zählen nur pro Ausschreibungstermin, nicht pro Bewerbung; berücksichtigt werden Bewerbungen nach dem 20.4.2015)	0	erste Bewerbung	2
		1	jede weitere Bewerbung	
		2	wenn 2. Bewerbung in derselben Versorgungsregion	
3.	Ordinationsräumlichkeiten sind in der ausgeschriebenen Versorgungsregion in NÖ durch Niederlassung bereits vorhanden .	2		2

4.	<p>Zusätzliche fachliche Qualifikation. Vorlage von 20 in den letzten 3 Jahren abgeschlossenen Multibracket-Behandlungsfällen, bei denen, bezogen auf all diese Fälle, im Durchschnitt eine Verbesserung um mindestens 70% bewirkt wurde. Zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Habilitation im Bereich der KFO ➤ Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO + 3 Jahre Schwerpunkttätigkeit in der KFO ➤ 3-jährige klinisch-universitäre Ausbildung im Bereich KFO ➤ Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des European Board of Orthodontists (EBO) oder Austrian Board of Orthodontists (ABO) ➤ Entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (z.B. Master of Science KFO) ➤ Gleichwertige Weiterbildung im EU-Inland bzw. Ausland ➤ Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK 	5 4 4 3 3 3 2	Die Punkte für einzelne Qualifikationen können kumuliert werden.	5
----	--	---------------------------------	--	----------

Für die **Berufserfahrung** können maximal **20** Punkte (Summe aus 5, 6, 7 und 8) angerechnet werden.

	Bewertungskriterien	Punktebewertung		Höchste Punktezahl aus dem jeweiligen Kriterium	max. anrechenbare Punkte
5.	Versorgungswirksamkeit in der Zukunft bis zum Erreichen der in § 342 Abs.1 Z.10 ASVG vorgesehenen Altersgrenze (Wie lange wird der Kassenvertrag voraussichtlich bestehen)	0,04	pro Monat	15	20
6.	Versorgungswirksamkeit in der Vergangenheit durch Niederlassung in der Versorgungsregion, für die der KFO Einzelvertrag ausgeschrieben wurde. (bisherige Versorgungswirksamkeit im Bereich Kieferorthopädie am Ordinationsstandort)	0,4	pro Monat	15	
7.	Anstellung mit kieferorthopädischem Schwerpunkt	0,4	pro Monat	15	
8.	Vertretungstätigkeit bzw. Tätigkeit im Rahmen eines Jobsharings bei einem KFO-Vertragsbehandler bzw. bei einem registrierten Wahlkieferorthopäden	0,04	pro Tag	15	
Maximal erreichbare Punkte				37	

Die Einladung zu einem Hearing erfolgt innerhalb einer 5%-Grenze.